

Satzung

des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V.

vom 29. Mai 1912, zuletzt geändert am 26. Januar 2012

Vorbemerkung

Die Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Horte, andere Einrichtungen) in katholischer Trägerschaft sind seit 1912 auf nationaler Ebene zusammengeschlossen. Der Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V. ist vom Deutschen Caritasverband (DCV) als zentraler Fachverband gemäß der Satzung des DCV anerkannt.



§ 1 Name

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V.“
- (2) Der Verband ist als bürgerlich rechtlicher Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (3) Er ist ein privater nichtrechtsfähiger Verein Kanonischen Rechts. Der Verband untersteht der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten Fassung Anwendung. Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung werden vom Verband als verbindlich anerkannt und angewendet.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verband weiß sich dem Wohl des Kindes und seiner Familie verpflichtet. Er hat den Zweck, die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder zu fördern, indem er an ihrer Weiterentwicklung in Theorie und Praxis mitwirkt, fachliche und am katholischen Glauben orientierte Hilfen für die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtungen bereitstellt und ihre Belange auf Bundesebene im kirchlichen, verbandlichen und staatlichen Bereich vertritt.

Der Verband sucht diesen Zweck vor allem zu verwirklichen durch

1. die Aufnahme der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in allen Diözesen Deutschlands als Verbandsmitglieder,
2. die Anregung und Förderung des Zusammenschlusses seiner Mitgliedseinrichtungen zu Diözesan-Arbeitsgemeinschaften,
3. die Zusammenarbeit mit den bestehenden Diözesan-Arbeitsgemeinschaften und Landesverbänden sowie den Diözesan-Caritasverbänden und dem Deutschen Caritasverband,

4. die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien und Zentralstellen der Deutschen Bischofskonferenz,
 5. die Interessenvertretung der Mitgliedseinrichtungen und der Verbandsgliederungen (§ 6) auf Bundesebene sowie die Mitarbeit in Gremien auf Bundesebene, soweit dort Aufgabengebiete der Tageseinrichtungen für Kinder berührt werden,
 6. Entwicklung und Förderung von Konzepten und Leitlinien zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder,
 7. zentrale Fortbildungsangebote für Multiplikatoren, durch die Veranstaltung von Konferenzen, Fachtagungen und Studientagen sowie durch innovative Projekte und Aktionen auf Bundesebene im Zusammenwirken mit diözesanen und überdiözesanen Stellen,
 8. die Erarbeitung und Herausgabe von Materialien und Fachpublikationen, insbesondere der Fachzeitschrift «Welt des Kindes», für alle Mitglieder sowie durch die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung,
 9. Weckung des Interesses am Erzieher/-innenberuf, die Mitarbeit an der Weiterentwicklung eines zeitgemäßen Berufsbildes sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachorganisationen,
 10. Beobachtung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen im nationalen und internationalen Bereich und Entwicklung entsprechender Handlungsperspektiven für eine umfassende Politik zum Wohle der Kinder und ihrer Familien.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Katholische Tageseinrichtungen für Kinder können dem Verband entweder einzeln oder als Zusammenschlüsse im Sinne des § 6 (2) als ordent-

liche Mitglieder beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist die Mitgliedschaft beim zuständigen Caritasverband. Die Mitgliedschaft wird vom Träger der Einrichtung oder vom vertretungsberechtigten Organ des Zusammenschlusses beantragt und wahrgenommen.

Tageseinrichtungen für Kinder in anderer Trägerschaft, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, können dem Verband als assoziierte Mitglieder beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist die assoziierte Mitgliedschaft im zuständigen Caritasverband. Die Mitgliedschaft wird vom Träger der Einrichtung beantragt und wahrgenommen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes zu fördern, indem sie sich dem Wohl des Kindes und seiner Familien gegenüber verantwortlich sehen und ihre fachliche und am katholischen Glauben orientierte Arbeit in den Kindertageseinrichtungen daran ausrichten. Zu den Verpflichtungen der Mitglieder gehört auch, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird bei der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder (Diözesan-AG) erworben, in deren Bereich die Einrichtung sich befindet; über die Aufnahme eines Mitglieds informiert die Diözesan-AG den Bundesvorstand. Solange im Bereich einer Diözese eine Diözesan-AG nicht besteht, kann die Mitgliedschaft unmittelbar beim Bundesverband erworben werden, der darüber den zuständigen Diözesan-Caritasverband informiert.
Die Mitgliedschaft eines Zusammenschlusses (Absatz 1) wird beim Bundesvorstand beantragt, der über die Aufnahme im Einvernehmen mit dem Verbandsrat entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Diözesan-AG bzw. gegenüber dem Bundesverband; diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen möglich,
 2. durch Ausschluss eines Mitgliedes durch die Diözesan-AG bzw. den Bundesverband wegen eines den Zweck des Verbandes gefährdenden Verhaltens; gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von 12 Wochen zu,
 3. bei Beendigung der die Mitgliedschaft begründenden Trägerschaft einer Einrichtung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder und für Zusammenschlüsse von Mitgliedseinrichtungen sowie das Einzugsverfahren und die Aufteilung der Beitragseinnahmen werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organisation und Gliederung des Verbandes

- (1) Die Mitgliedseinrichtungen des Verbandes bilden gemäß der Satzung des DCV innerhalb des für sie zuständigen Diözesan-Caritasverbandes eine Diözesan-AG. Erstreckt sich die regionale Zuständigkeit des Diözesan-Caritasverbandes auf mehr als ein Bundesland, kann die Diözesan-AG entsprechende Untergliederungen bilden. Die Diözesan-AG regelt durch eigene Satzung das Nähere über die Vertretung der Mitgliedseinrichtungen in ihren Organen.
- (2) Im Bereich eines oder mehrerer Bundesländer können als Gliederungen auch Landesverbände oder diözesanübergreifende Arbeitsgemeinschaften katholischer Tageseinrichtungen für Kinder gebildet werden; diese können die Funktionen der Diözesan-AG bzw. ihrer Untergliederungen nach Absatz 1 für ihren Bereich ersetzen. Die Geschäftsführung dieser Landesverbände oder diözesanübergreifenden Arbeitsgemeinschaften wird durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Diözesan-Caritasverbänden geregelt.

§ 7 Organe des Verbandes und ihre Amtszeit

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Bundesdelegiertenversammlung (§ 8),
 2. der Verbandsrat (§ 9),
 3. der Bundesvorstand (§ 10).
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neu gebildeten Organe im Amt.

§ 8 Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. je 2 Vertreter/-innen jeder Diözesan-AG gemäß § 6 (1); wird die Funktion einer Diözesan-AG gemäß § 6 (1) einer Gliederung gemäß § 6 (2) übertragen, können diese Sitze ganz oder anteilig an den jeweiligen Landesverband oder an die diözesanübergreifende Arbeitsgemeinschaft abgegeben werden,
 2. je 1 Vertreter/-in jedes Diözesan-Caritasverbandes,
 3. je 1 Vertreter/-in jeder Gliederung gemäß § 6 (2),
 4. die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann die/der Verhinderte ihr/sein Stimmrecht schriftlich nur auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Vertreter/-innen gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden entsprechend der Satzung der Diözesan-AG gewählt; besteht im Bistum keine Diözesan-AG, können die Vertreter/-innen durch den Diözesan-Caritasverband benannt werden.
- (4) Die Vertreter/-innen gemäß Absatz 1 Nummer 2 werden vom jeweiligen Diözesan-Caritasverband benannt.
- (5) Die Vertreter/-innen gemäß Absatz 1 Nummer 3 werden von der jeweiligen Gliederung benannt.
- (6) Das Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz wird von der Deutschen Bischofskonferenz benannt.
- (7) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören als beratende Mitglieder an
 1. je 1 Vertreter/-in der Caritasverbände, die – ohne selbst Diözesan-Caritasverband zu sein – im Gebiet eines gesamten Bundeslandes tätig sind,
 2. weitere Personen, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und beruflichen Erfahrung zur Verwirklichung des Verbandszweckes beitragen.
- (8) Die Vertreter/-innen gemäß Absatz 7 Nummer 1 werden von den jeweiligen Caritasverbänden benannt.
- (9) Beratende Mitglieder gemäß Absatz 7 Nummer 2 können vom Bundesvorstand berufen werden.
- (10) Die Bundesdelegiertenversammlung tagt in der Regel alle zwei Jahre. Sie wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von acht Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (11) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung muss zusammentreten, wenn der Bundesvorstand, ein Drittel ihrer Mitglieder oder wenigstens fünf Diözesan-Arbeitsgemeinschaften die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (12) Der Bundesdelegiertenversammlung obliegt
 1. die Beratung und Entscheidung über Fragen der Verbandsarbeit von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Verbandsrates,
 3. die Entlastung des Verbandsrates,
 4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates aus ihrer Mitte,
 5. die Verabschiedung der Beitragsordnung und die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 6. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 7. die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
- (13) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 nicht gegeben, kann die Versammlung sofort ohne Einhaltung einer Frist neu einberufen werden. Die Versammlung ist in diesem Falle beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist hierbei unzulässig.
- (14) Über die Beratungen und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. bis zu 18 Vertreter/-innen gemäß § 8 (1) Nummer 1,
 2. bis zu 12 Vertreter/-innen gemäß § 8 (1) Nummer 2,
 3. bis zu 2 Vertreter/-innen gemäß § 8 (1) Nummer 3 und (7) Nummer 1,
 4. bis zu 3 Vertreter/-innen gemäß § 8 (7) Nummer 2,
 5. die Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitglieder gemäß den Nummern 1 bis 4 werden von der Bundesdelegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verbandsrates während der laufenden Amtszeit aus dem Verbandsrat aus, rückt als Mitglied nach, wer in der jeweiligen Gruppe mit der nächst höheren Stimmzahl gewählt wurde.

- (2) Der Verbandsrat hat die Möglichkeit, beratende Mitglieder zu berufen.
- (3) Dem Verbandsrat obliegt
 1. die Wahl bzw. Nachwahl der/des Bundesvorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder aus seiner Mitte,
 2. die Vorbereitung, Auswertung und Umsetzung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung,
 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes,
 4. die Beratung und Verabschiedung des Jahresprogrammes,
 5. der Beschluss des Haushaltsplanes und die Genehmigung der Jahresrechnung,
 6. die Entlastung des Bundesvorstandes,
 7. die Benennung der Vertreter/-innen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes,
 8. die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss gemäß § 4 (4) Nummer 2.

- (4) Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich. Er muss innerhalb von acht Wochen zusammentreten, wenn der Bundesvorstand oder mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies mit Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen und vom Vorsit-

zenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Bundesvorstand

- (1) Dem Bundesvorstand gehören an
 1. die/der Vorsitzende,
 2. die/der stellvertretende Vorsitzende,
 3. bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder,
 4. ein Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz,
 5. der Präsident/die Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes oder ein/eine von ihm benannter Vertreter/benannte Vertreterin.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl.

- (2) Der Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeweils die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend sind für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen.
- (3) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, sind zuständig für die Außenvertretung des Verbandes; sie können sich durch den/die Geschäftsführer/-in vertreten lassen.
- (4) Der Bundesvorstand leitet im Rahmen der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und des Verbandsrates die Geschäfte des Verbandes. Er ist darüber hinaus zuständig für
 1. Beratung und Entscheidung über/von Fragen der laufenden Verbandsarbeit,
 2. Verabschiedung von Stellungnahmen,
 3. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Berufung ihrer Mitglieder,
 4. Berufung des/der Geschäftsführers/-in sowie Besetzung der Referentenstellen in der Bundesgeschäftsstelle,
 5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsstelle,
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 7. Berufung von beratenden Mitgliedern in die Bundesdelegiertenversammlung,
 8. Beschluss über Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 (4) 2.

Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/-in führt die Geschäfte des Verbandes gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandsorgane; er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Organveranstaltungen teil.
- (2) Der Verband unterhält seine Geschäftsstelle beim Deutschen Caritasverband in Freiburg und ein Vertretungsbüro in Berlin. Das Nähere regelt eine Vereinbarung mit dem Deutschen Caritasverband.

§ 12 Rahmenbedingungen

- (1) Der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Begründung und Aufgabe von Beteiligungen jeder Art sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- (2) Die Buchführung und der Jahresabschluss werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung erforderlich.
- (2) Die Satzung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Caritasverband, der gehalten ist, es im Sinne des Verbandszweckes überdiözesan zu verwenden. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung vorläufig und mit Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz endgültig in Kraft.